

Veröffentlichung der UVP-Vorprüfung im UVP-Portal

„Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Errichtung eines Hilfsmasten Nr. 12 A für den Anschluss des UW Rottershausen an die 110 kV – Leitung Eltingshausen - Brendlorenzen Ü 24.0 der Bayernwerk Netz GmbH“

Die EnBW Solar GmbH plant als Vorhabenträgerin den Anschluss des Umspannwerkes Rottershausen an das 110-kV Übertragungsnetz der Bayernwerk Netz GmbH. Das UW Rottershausen dient als Einspeisumspannwerk für den 24 MW Solarpark der EnBW Solar GmbH bei Maßbach (östlich von Bad Kissingen). Die Baugenehmigung des UW Rottershausen wurde am 10.03.2021 erteilt.

Um den Anschluss des UW Rottershausen an das Verteil- und Übertragungsnetz zu ermöglichen, ist eine bedarfsgerechte Netzanpassung der 110-kV-Leitung Eltingshausen – Brendlorenzen Ü24.0 des Bayernwerks erforderlich, da der bestehende Tragmast Nr. 12 für eine direkte Abspannung der Leiterseile statisch nicht ausgelegt ist. Die technische Anpassung erfolgt durch den Einbau des Hilfsmasten 12A unterhalb der bestehenden 110-kV-Leitung Ü24.0, der eine Abspannung der Leiterseile zum Leitungsportal des UWs Rottershausen ermöglicht. Der Hilfsmast 12A selbst wird über einen Einfach-Stichanschluss an den Stromkreis SK 141 EHS-BRE der 110-kV Leitung Ü24.0 angeschlossen. Die Trassenlänge der Ü 24.0 beträgt ca. 24 km. Die Leitungsachse zwischen dem Umspannwerk Rottershausen und dem Hilfsmast Nr. 12 A beträgt 86 m.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat im Rahmen einer Gesamteinschätzung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG zu besorgen sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei konnte offenbleiben, ob eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ausgereicht hätte, da jedenfalls auch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG zu demselben Ergebnis führt.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Der vorbelastete Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung, Qualität und Kategorisierung teilweise zwar dauerhaft, jedoch nur geringfügig nachteilig betroffen. Die Schwelle zur Erheblichkeit wird bei keinem der relevanten Schutzgüter überschritten (auch nicht in der Gesamtbetrachtung).

Durch den geplanten Hilfsmast kommt es zu einer oberirdischen Flächenversiegelung von 4 m² und das Fundament des Mastes unter der Erdoberkante hat einen Umfang von 15 m³. Die Fundamentgröße wird gering gehalten und für die beanspruchte Fläche erfolgt ein Ausgleich durch Abzug von Wertepunkten von einem Ökokonto. Die Leitungsachse zwischen dem Umspannwerk Rottershausen und dem Hilfsmast wird über einen dinglich gesicherten Schutzstreifen von 1280 m² verfügen.

Ansonsten kommt es nur zu einer temporären Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche als Arbeitsfläche im Umfang von 500 m², wobei davon 100 m² für die Zuwegung über die Ackerfläche genutzt werden. Die Flächeninanspruchnahme ist sowohl zeitlich, als auch in ihrem Ausmaß gering und es werden ausreichende

Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Für die Baustellenzuwegung wird vorwiegend das öffentliche Wegenetz in Anspruch genommen. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt und ihrer eigentlichen Nutzung zugeführt.

Der Umfang der Erdarbeiten beträgt 90 m³, dabei werden jedoch 75 m³ nach dem Fundamentbau wieder verfüllt.

Überschüssiger Bodenaushub wird nach der Verfüllung der Fundamentgrube fachgerecht entsorgt. Weiterer Abfall fällt durch das Vorhaben ansonsten nicht an.

Eine dauerhafte visuelle Beeinträchtigung tritt durch die Höhe des Hilfsmastes mit 17 m ein. Die Höhe des Hilfsmastes wird mit einer Ersatzgeldzahlung nach BayKompV abgegolten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es sich nur um die Errichtung eines einzelnen Mastes handelt und dieser sich in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden 110 kV- Leitung Ü 24.0 befindet. Die Beeinträchtigung durch die Errichtung des Hilfsmastes geht daher nur geringfügig über die Vorbelastung hinaus.

Das Vorhaben befindet sich in einem Heilquellenschutzgebiet und nach Ausweisung im Regionalplan in einem Vorranggebiet für die Wasserversorgung. Es sind durch das Vorhaben aber keine negativen Auswirkungen auf das Heilquellenschutzgebiet und andere wasserwirtschaftlich sensible Flächen zu erwarten. Das Gebiet ist zudem bereits vorbelastet.

Gehölzrückschnitte oder Rodungsarbeiten finden auf den betroffenen Flächen nicht statt.

Erhebliche Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind durch die Arbeiten nicht zu befürchten. Für die potentiell vorkommende Feldlerche sieht die Vorhabenträgerin ausreichende Vermeidungsmaßnahmen vor. So wird beispielsweise vorgesehen, in Absprache mit dem Landwirt das Baufeld in der Brutzeit von März bis Juli von Hochlandrindern kontinuierlich zu beweiden, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern auf dem Baugrundstück zu verhindern.

Es besteht vorliegend keine Notwendigkeit, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung oder eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung durchzuführen.

Wohnbebauung ist in ausreichendem Abstand vorhanden. Die Grenzwerte der 26.BImSchV werden nicht überschritten. Des Weiteren werden die Anforderungen der AVV Baulärm eingehalten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung entsteht keine höhere Beeinträchtigung, sodass eine unmittelbare Betroffenheit für die Schutzgüter Mensch/ Bevölkerung/ Wohnen nicht gegeben ist. Der Gebietscharakter wird durch das Vorhaben aufgrund seiner Vorbelastung gerade nicht verändert. Es handelt sich offensichtlich nicht um einen empfindlichen Standort.

Der Maststandort befindet sich innerhalb der Vermutung eines Bodendenkmals. Es sind jedoch keine negativen Umweltauswirkungen dadurch zu befürchten. Eine Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wurde seitens der Vorhabenträgerin bereits beantragt und deren Erteilung mit entsprechenden Auflagen von der Unteren Denkmalschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Die weiteren Auswirkungen des Vorhabens sind lediglich auf die Bauzeit beschränkt, etwa Abgase, Staubentwicklung und ähnliche baustellentypische Belästigungen, wie Baustellenverkehr. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen begrenzt und treten zudem nicht durchgehend in konstanter Stärke während der Bauphase auf. Die Bauzeit wird insgesamt nur auf ca. 4 - 5 Wochen geschätzt.

Der Umfang des Vorhabens liegt deutlich unter den Prüfwerten nach Anlage 1 zum UVPG.

Die Auswirkungen sind umso geringer einzustufen als die Prüfwerte für eine unbedingte UVP-Pflicht unterschritten werden. Die Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sieht für eine unbedingte UVP-Pflicht eine Leitungslänge von mehr als 15 km und eine Nennspannung von 220kV vor. Hier handelt sich um eine 110kV-Leitung, hierfür ist bereits gar keine unbedingte UVP-Pflicht vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin sieht darüber hinaus umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vor, so dass die Beeinträchtigungen auf ein Minimum reduziert werden können und die Erheblichkeitsschwelle bei keinem Schutzgut überschritten wird.

Nachteilige Effekte durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Darüber hinaus sind Tatsachen, aufgrund derer erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen wären, der Regierung von Unterfranken nicht bekannt.

Sonstige Schutzgüter des UVPG werden nicht tangiert. Auch sind keine Wechselwirkungen ersichtlich.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, den 06.05.2021
Arbeitsbereich 22.2
Regierung von Unterfranken

gez.
Hartig
Regierungsrätin